



Modedrinks

Alcopops und Premixgetränke – Gefahr für Jugendliche und Junge Erwachsene

Immer mehr junge Leute greifen bei Partys, Discos und anderen Veranstaltungen zu Modedrinks wie Alcopops und Premixgetränken.

PREMIXGETRÄNKE

Dieser Begriff steht für alle alkoholischen Mischgetränke, die Bier, Wein oder Brantwein enthalten und mit anderen Getränken - insbesondere süßer Limonade - fertig gemixt verkauft werden.

ALCOPOPS

So werden nur brantweinhaltinge Limonaden bezeichnet, die unter einem bestimmten Markennamen extensiv und aggressiv beworben werden. Der Alkoholgehalt der meisten Getränke beträgt ca. 6% (z.B.: Rigo, Smirnoff etc.)

Für solche Getränke gelten:

- Sie werden mit viel Süße auf junge Konsumenten zugeschnitten.
- Sie werden mit einem enormen finanziellen Aufwand beworben.
- Der Alkoholgehalt wird durch Süße und Geschmacksstoffe verdeckt.
- Der verdeckte Alkoholgenuss ist suchtfördernd.
- Es werden bewusst Kunden angesprochen, die überhaupt nicht Zielgruppe sein dürfen - Kinder und Jugendliche.

- Junge Erwachsene können auf Grund des versteckten Alkoholgehaltes ihren Alkoholkonsum und ihre Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges nicht richtig einschätzen. Dadurch erhöht sich ihr Unfallrisiko stark. Außerdem ist der Führerschein in Gefahr.

WICHTIG

- Allgemein gilt: An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre darf kein Alkohol abgegeben werden. Ihnen ist auch der Verzehr nicht gestattet.
- Alcopops sind Getränke, die auf Grund ihres Brantweingehaltes nur an Personen abgegeben werden dürfen, die mindestens 18 Jahre alt sind.



++ JUGENDSCHUTZ GEHT ALLE AN ++

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE BRAUCHEN NICHT ALLES ERLAUBEN, WAS SCHEINBAR IN ODER GESETZLICH MÖGLICH IST. SIE TRAGEN BIS ZUR VOLLJÄHRIGKEIT DIE VERANTWORTUNG.

(DIESES GESETZ GILT NICHT FÜR VERHEIRATETE JUGENDLICHE)

● Beschränkungen/ zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

AUSZUG AUS DEN BESTIMMUNGEN DES JUGENDSCHUTZGESETZES

■ ERLAUBT

■ NICHT ERLAUBT

	KINDER	JUGENDLICHE	
	UNTER 14 JAHRE	UNTER 16 JAHRE	UNTER 18 JAHRE
Aufenthalt in Gaststätten	■	■	BIS 24 UHR
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	■	■	■
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	■	■	BIS 24 UHR
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege)	BIS 22 UHR	BIS 24 UHR	BIS 24 UHR
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	■	■	■
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	■	■	■
Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken wie Alcopops und Lebensmitteln	■	■	■
Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern)	■	■	■
Abgabe und Konsum von Tabakwaren	■	■	■
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: »ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren« (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden!)	BIS 20 UHR	BIS 22 UHR	BIS 24 UHR
Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: »ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren«	■	■	■

www.gib-acht-im-verkehr.de

Herausgeber: Innenministerium Baden-Württemberg, Dorotheenstraße 6, 70173 Stuttgart
Mit freundlicher Genehmigung des LRA Ostalbkreis, Kreisjugendring und PD Aalen sowie Christina Faber, typografische Gestaltung, Ellwangen

© KEV-BW 02/2004

Bund gegen 
Alkohol und Drogen
im Strassenverkehr e. V.



KONTAKT

